

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung „VAU-MAX TuningShow“ für die Vergabe und den Betrieb aller Verkaufs- und Informationsstände

1. Allgemeines

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Vergabe und den Betrieb von Verkaufs- und Informationsständen kann zum sofortigen Platzverweis führen. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner MitarbeiterInnen, der Feuerwehr, der Polizei, der Ordnungsbehörden oder von diesen beauftragte Personen ist Folge zu leisten.

2. Vertragsgegenstand

Die Genehmigung umfasst ausschließlich die in der Platzzusage / Rechnung aufgeführten Positionen. Ein Weiterverkauf dieses Vertrages oder eine Untervermietung eines Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Erweiterungen oder Änderungen des Verkaufsangebotes sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung des Veranstalters gestattet. Bei einem vertragswidrigem Verkauf von nicht angegebenen oder untersagten Artikeln wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 fällig. Die Veranstaltungsleitung behält sich außerdem einen Platzverweis vor. Ein Anspruch auf die Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht.

3. Standgeld

Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der Anzahl der Quadratmeter des Verkaufsstandes inkl. sämtlicher Anbauten, Überstände, etc. Auf sämtliche Standgelder wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

Das Standgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Überweisung auf das Konto einzuzahlen. Sollte das Standgeld innerhalb dieser Zeit nicht eingezahlt werden, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Das Standgeld wird nicht erstattet, wenn Sie den Termin aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Angaben über die Höhe des Standgeldes können Sie der jeweils gültigen Preisliste entnehmen.

4. Standplatzvergabe

Zugelassen werden nur Händler und Aussteller nach Voranmeldung. Eine Berechtigung zum Aufbau erhält nur, wer einen Beleg über die Einzahlung des Standgeldes vorweisen kann. Es beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder auf einen in den Vorjahren belegten Standplatz. Die Standzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter und erfolgt grundsätzlich ab Samstag, 14.00 Uhr vor der Veranstaltung. Das Aufstellen oder Abstellen von Ständen, Fahrzeugen, Anhängern, etc. innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu einem früheren Termin oder die vorzeitige Vergabe eines Standplatzes ist nicht möglich. Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Standflächen kann zum Veranstaltungsausschluss führen.

5. Aufbau der Stände

Der Aufbau von Ständen kann frühestens ab Samstag, 14.00 Uhr vor dem Veranstaltungswochenende beginnen. Der Aufbau der Stände muss spätestens bis Sonntag (Veranstaltungstag), 9.00 Uhr abgeschlossen sein. Durch den Veranstalter wird kein Aufbaumaterial gestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze für die Aufstellung weiterer Fahrzeuge oder Einrichtungen zur Kühlung und Lagerung hinter, neben oder in unmittelbarer Nähe des Standplatzes. Die Möglichkeit der Aufstellung ist insbesondere von der Größe der Kühl- und Lagereinrichtungen, von den vorherrschenden Wetterverhältnissen oder den allgemeinen Platzbedingungen abhängig. Die Wege des Veranstaltungsgeländes dienen als Rettungswege und sind freizuhalten. Der Stand ist so aufzubauen, dass Dachüberstände, Werbetafeln, Klappen, Aufbauten, etc. des Standes oder der Stand selbst, nicht in die Wegbereiche hineinragen.

Aufbauzeiten

Samstag, 14.09., 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sonntag, 15.09., 08.00 Uhr – 09.00 Uhr

6. Abbau der Stände

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag ab 18.00 Uhr begonnen werden, Die Abbauzeit ist am Sonntag auf 21.00 Uhr beschränkt und beginnt am Montag ab 9.00 Uhr. Am Sonntag ab 21.00 Uhr sind sämtliche Ausfahrten für Fahrzeuge geschlossen.

Abbauzeiten

Sonntag, 15.09., 18.00 – 21.00 Uhr / Montag, 16.09., 9.00 – 13.00 Uhr

7. Öffnungszeiten und Belieferung der Stände

Die VAU-MAX TuningShow ist von 9.30 bis 18.00 Uhr geöffnet

Während dieser Zeit sind sämtliche Stände geöffnet zu halten. Jede/r StandbetreiberIn erhält während der Standplatzvergabe entsprechend der Standgröße Aussteller-Ausweise Die Belieferung von Ständen mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Da eine Belieferung der Stände mit Kraftfahrzeugen während der Öffnungszeiten nicht möglich ist, empfehlen wir Ihnen, geeignete Transportmittel wie Sackkarren, Rollbretter, o.ä. bereitzuhalten.

8. Betrieb der Stände

Baubücher, Betriebsbücher, und sonstige, für den Betrieb der Stände erforderlichen Unterlagen, sind während der Aufbauzeit und der Marktzeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Falls eine Flüssiggas-Flaschenanlage betrieben wird, sind auch hierfür die entsprechenden Prüfunterlagen bereitzuhalten. Außerdem sind die Gasflaschen nach den gesetzlichen Regelungen anzuschließen und zu lagern. An Ständen, an denen mit offenem Licht und Feuer hantiert wird, müssen Feuerlöscher vorhanden sein, siehe Kapitel Brandschutz. Eine elektroakustische Verstärkung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung verboten.

9. Abgabe von Lebensmitteln

Für die Herstellung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Lebensmitteln sind die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung sowie weitergehender Regelungen in Bezug auf die Abgabe und Zubereitung von Hackfleisch, Eierspeisen, etc. einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Ordnungsbehörden berechtigt sind, Stände an Ort und Stelle zu schließen, die hygienische Mängel aufweisen, oder den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen.

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Durch Erhebung eines Pfandgeldes oder auf andere geeignete Weise soll eine hohe Rücklaufquote erzielt werden. Falls das Geschirr im Veranstaltungsbereich gereinigt wird, sind hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zu verwenden. Einweggeschirr oder Behältnisse aus Pappe, Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien sowie Einwegbestecke dürfen nicht verwendet werden.

10. Gastronomie / Verkauf von Getränken

Der Gastronom erhält nur die Genehmigung für den Verkauf der vorab genehmigten Speisen! Der Verkauf von Getränken, gleich welcher Art, ist ausschließlich mit der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters gestattet.

11. Verbotene Artikel

Der Verkauf von Artikeln, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Insbesondere ist die Bewerbung, der Verkauf oder Vertrieb von

Waffen, pornographischen, verfassungswidrigen oder jugendgefährdenden Artikeln untersagt. Weiterhin ist die Bewerbung, der Verkauf oder der Vertrieb sämtlicher Artikel verboten, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte verletzen.

12. Fahrzeugverkehr

Es dürfen ausschließlich die befestigten Wege befahren werden. Beschädigungen, die durch das Befahren anderer Flächen entstehen, können zu kostenintensiven Wiederherstellungskosten (die den StandbetreiberInnen in Rechnung gestellt werden). Innerhalb des Veranstaltungsgeländes gilt Schrittempo, Fußgänger haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen. Das Rangieren von großen und/oder schweren Fahrzeugen oder Anhängern auf dem Veranstaltungsgelände ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung gestattet.

13. Stromversorgung

Der Anschluss an das lokale Stromversorgungsnetz von der VAU-MAX TuningShow ist mit der Bewerbung zu beantragen. Die Anschlusspreise können der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Der Anschluss von Ständen an das Stromversorgungsnetz erfolgt ausschließlich durch das Personal des Veranstalters, oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen.

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz muss durch den Standbetreiber ein Stromkabel in einer Länge von mindestens 50 m in der erforderlichen Stärke und Kapazität bereitgestellt werden. Bei einer Verwendung von Kabeltrommeln müssen diese komplett abgerollt werden. Kabel, die über Geh- und Fahrwege verlegt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, z. B. Gummimatten gesichert werden. Der Standbetreiber versichert ausdrücklich, dass sein Stand sowie sämtliche Zuleitungen und Verteilungen den VDE-Vorschriften entspricht. Sollte vor Donnerstag (morgens) eine Stromversorgung zur Kühlung von Lebensmitteln benötigt werden, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Für einen Ausfall der Stromversorgung und damit verbundenen Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

14. Wasserversorgung

Der Anschluss an das lokale Wasserversorgungsnetz von der VAU-MAX TuningShow ist mit der Bewerbung zu bestellen. Der Anschlusspreis kann der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Der Anschluss von Ständen an das Wasserversorgungsnetz erfolgt ausschließlich durch das Personal des Veranstalters, oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen. Der Veranstalter liefert Trinkwasser zu den Wasserentnahmestellen. Die hygienisch einwandfreie Weiterleitung des Trinkwassers von der Entnahmestelle zum Stand ist durch den Standbetreiber sicherzustellen. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz muss durch den Standbetreiber ein hygienisch einwandfreier Wasserschlauch (1/2 Zoll) mit Schnellkupplung (z. B. System „GEKA“) in einer Länge von mindestens 50 m bereitgestellt werden. Für einen Ausfall der Wasserversorgung und damit verbundenen Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

15. Standreinigung und Abfallentsorgung

Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Umkreis von 5 m von jeder Ecke seiner Standfläche sowohl während der Veranstaltung, als auch täglich nach Beendigung des Verkaufs „besenrein“ zu reinigen. Verkaufs- und Umverpackungen sind vom Standbetreiber zurückzunehmen. Verpackungen der Verbrauchs- oder Rohmaterialien sind durch den Standbetreiber der Wiederverwertung zuzuführen. Kunststoffe, Metalle und Verbundmaterialien („Grüner Punkt“ Materialien) können „löffel- und sortenrein“ durch die sogenannten „Gelben Säcke“ über den Veranstalter dem „Dualen System Deutschland“ (DSD) zugeführt werden. Der Veranstalter richtet hierfür einen Sammelpunkt auf seinem Gelände ein. Die sogenannten „Gelben Säcke“ werden nicht eingesammelt, sondern sind durch den

Standbetreiber zuzuführen. „Gelbe Säcke“ können bei Bedarf durch den Veranstalter bereitgestellt werden. Durch den Veranstalter werden in ausreichendem Umfang Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen (Essensreste, Servietten, etc.) der Veranstaltungsbesucher aufgestellt.

16. Brandschutz

Betriebe, die mit offenem Feuer, elektrisch oder mit gasbetriebenen Heizquellen (Grill-, Koch-, Brateinrichtungen) arbeiten, sowie unverrückbare Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen (Holzbuden, etc.) müssen nachfolgend aufgeführte amtlich zugelassene Feuerlöscher (nach DIN EN 3) ständig bereithalten:

- mind. 10 Löschmitteleinheiten Pulver für die Brandklassen A, B (6 kg ABC-Pulverlöscher oder entsprechender Wasser-/Schaumlöscher)
- zusätzlich 75F Fettbrandlöscher für die Brandklasse F, wenn mit erhitzten Speiseölen/-fetten gearbeitet wird (3 L Spezialschaum)

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit müssen die Feuerlöscher mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Mit Gas betriebene Anlagen müssen entsprechend der BGV D34 installiert und über eine aktuelle Prüfbescheinigung verfügen.

17. Haftung

Höhere Gewalt schließt jegliche Haftung aus. Im übrigen wird jeder weitere Anspruch gegen den Veranstalter -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die sich aus der Benutzung des Standplatzes oder dem Betrieb des Standes ergeben. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus und innere Unruhen. Für sämtliche Schäden, die durch den Standbetreiber, durch sein Personal oder die durch die Aufstellung oder den Betrieb seines Standes an den Einrichtungen und Anlagen des Veranstalters entstehen, haftet der Standbetreiber in vollem Umfang.

18. Sicherheit

Für die Sicherung und den Schutz seines Standes und den sich darin befindenden Waren und Einrichtungen ist jeder Standbetreiber grundsätzlich selbst verantwortlich. Nach den offiziellen Öffnungszeiten wird durch den Veranstalter zusätzlich ein professionelles Wachschutzunternehmen mit dem Schutz und der Sicherung des Veranstaltungsgeländes beauftragt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ausschließlich um allgemeine Kontroll- und Rundgänge des Wachschutzunternehmens handelt und nicht um eine individuelle Bewachung einzelner Stände. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter oder dem beauftragten Wachschutzunternehmen aufgrund von Diebstahl, Vandalismus, etc. ist ausgeschlossen.

19. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Tiere -insbesondere Hunde- sind so zu halten, dass Besucher der Veranstaltung nicht gefährdet oder belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.